



Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Der Gemeinderat der Stadt Sinsheim hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg, §§ 2 und 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg und § 16 Straßengesetz Baden-Württemberg am 24.04.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden die Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Erlaubnisse sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Sondernutzungsberechtigte.
Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Sondernutzungsgebühren

	<u>Euro</u>
1. Werbeanlagen aller Art	
a) Plakattafeln bis DIN A 1 (Nutzungszeit 2 Wochen) (gebührenfrei sind Plakatierungen anlässlich gemeinnütziger Veranstaltungen)	1,50
b) sonstige unter Inanspruchnahme des Straßenkörpers errichtete Anlagen und Einrichtungen (gebührenfrei sind Info-Stände, Hinweisschilder zur bes- seren Orientierung der Verkehrsteilnehmer z.B. Messen, Sportveranstaltungen usw.)	5,00 - 25,00 wöchentlich 10,00 -250,00 jährlich

2. Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf	1,00 - 15,00 täglich 5,00 - 25,00 wöchentlich 10,00 - 150,00 jährlich
3. Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je m ² beanspruchte Verkehrsfläche auf die Dauer der Freischanksaison	
a) in Sinsheim	7,50
b) in den Stadtteilen	5,00
4. Verkaufswagen und Verkaufsstände für Lebensmittel je 10 m ²	1,00 - 15,00 täglich 5,00 - 25,00 wöchentlich 25,00 - 50,00 monatlich
5. Ausstellungen oder Vorfürungen auf öffentlichen Parkplätzen je 100 m ²	12,50 - 20,00 täglich
6. Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße je 10 m ²	1,00 - 20,00 täglich 5,00 - 30,00 wöchentlich 25,00 - 50,00 monatlich

§4

Entstehung der Fälligkeit der Gebühren

Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich im Einzelfall maßgebende Verhältnisse wesentlich geändert haben. Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraumes, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb 3 Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, die auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 10,- Euro werden nicht erstattet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 12.06.1973 außer Kraft.

Sinsheim, den 25.04.2001

gez.

(Dr. Horst Sieber)
Oberbürgermeister